

Landratsbeschluss

Betreffend Änderung des Rheinhafengesetzes

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992¹ wird wie folgt geändert:

§ 12 Erschliessungs- und Anschlussbeiträge

§ 12 Absatz 1

¹ Der Kanton ist befugt, von Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Baurechtsnehmern und Baurechtsnehmerinnen Erschliessungs- und Anschlussbeiträge für die Erstellung und die Erneuerung seiner Erschliessungsanlagen zu erheben. Für diese Beiträge besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 94 des Gesetzes vom 19. Juni 1950⁽⁶⁾ über die Enteignung.

§ 12 Absatz 2

² Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden aufgrund der Erstellungs- oder Erneuerungskosten der Erschliessungsanlagen und der durch sie erschlossenen Flächen erhoben. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge. Die zuständige Direktion erlässt die Beitragsverfügungen.

§ 16 Absatz 1

¹ Das Verlegen von Energietransportleitungen (Elektrizität, Gas, Fernwärme), von Fernmelde-, Datenübertragungsleitungen und dergleichen auf den Parzellen im Eigentum des Kantons bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion.

§ 27 Besonderheit im Bahnverkehr

Die Hafengebühren für die im Bahnverkehr zugelassenen und transportierten Güter werden entsprechend dem Betriebsvertrag mit dem Bund erhoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung

¹ GS 31.323, SGS 421